

Allgemeine Einkaufbestimmungen

Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für alle Bestellungen von Goerg & Schneider – im folgenden G&S genannt – gelten die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Abstimmung mit G&S zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von G&S und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern von G&S angegeben.

2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten werden vor Auftragsvergabe verhandelt und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Europaletten und Gitterboxen werden nach Möglichkeit Zug um Zug getauscht.

3. Lieferfristen, Liefertermine

3.1. Die in Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. G&S ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Qualität und Abnahme

4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Die Lieferung von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt gemäß der vereinbarten Spezifikation, die im Vorfeld durch eine Probe und / oder entsprechende technischen Datenblätter festgelegt wurde.

4.2 G&S behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Überlieferungen sind vom Auftragnehmer vor Lieferung anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen exakt den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind vor der Auslieferung anzuzeigen und müssen genehmigt werden.

4.4 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen G&S zugute. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die USt-Id.-Nr. ist auf unserer Webseite einsehbar. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt G&S die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.2 Die Zahlungsbedingungen werden mit jedem Lieferanten individuell vereinbart und sind bis auf Widerruf gültig. Generell ist eine Zahlung innerhalb von 30 Tage ab Rechnungslegung oder eine frühere Zahlung mit Einräumung von Skonto möglich. Als Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft werden von G&S ausschließlich unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede und Vorausklage gemäß §§ 770 BGB eines europäischen als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes akzeptiert. Größere Anzahlungen sind durch eine Anzahlungsbürgschaft abzusichern.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist G&S - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig

7. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Für jegliche Produkte, von denen eine potentielle Gefährdung gemäß Gefahrstoffverordnung ausgeht oder ausgehen kann, sind G&S unaufgefordert die aktuellen Sicherheitsdatenblätter, gemäß aktuell gültiger EU-Verordnung, zuzusenden bzw. der Ware beizulegen.

Gemäß der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), sind alle Hersteller und Importeure zur Registrierung von Stoffen als solche und in Zubereitungen verpflichtet. Diese Registrierung hat für jede juristische Person zu erfolgen, sobald von ihr mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt und / oder eingeführt wird, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet die Registrierungsnummer in den Lieferpapieren anzuführen, die jeder Lieferung beizufügen sind.

8. Datenschutz

Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten erhaltenen Daten speichern.